



Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel (AVO)

vom 16.07.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Stadt Varel hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und von Rahmenverträgen sind insbesondere maßgebend

1. das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG),
2. die Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO),
3. für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
4. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
5. für Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Für die Handhabung der vergaberechtlichen Bestimmungen gelten ergänzend die Vorschriften dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung. Bei Maßnahmen, die gefördert werden, sind zusätzlich die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Bestimmungen zu beachten.

§ 2 Auswahl der Vergabearten

- (1) Für die Vergabearten Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung gelten die Wertgrenzen der NWertVO. Bei einem Auftragswert oberhalb der aufgeführten Wertgrenzen für eine Beschränkte Ausschreibung ist eine Öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.
- (2) Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf nur ausnahmsweise aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit abgewichen werden.
- (3) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 3 Aufzufordernde Unternehmen

- (1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und von Rahmenverträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer sollen in der Regel mindestens drei Unternehmen in einem formlosen Verfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern nicht begründete Ausnahmefälle vorliegen oder ein Direktauftrag zulässig ist.

- (2) Bei einer Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe oberhalb eines voraussichtlichen Auftragswertes von 10.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer und bei einer Beschränkter Ausschreibung sollen in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (3) Bei Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe und bei Beschränkter Ausschreibung werden die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen vom Bürgermeister festgelegt. Er kann seine Entscheidungsbefugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für mehrere bestimmte Bereiche durch Dienstanweisung oder schriftlich durch Einzelregelung auf andere Bedienstete übertragen.
- (4) Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung aufgefordert werden.

§ 4

Eignung der Unternehmen

- (1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmen zugelassen, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden, der Sozialversicherung und den Berufsgenossenschaften nachgekommen sind.
- (2) Soweit vergaberechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist von den Unternehmen eine Tariftreueerklärung zu fordern.
- (3) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach den Nrn. 1 und 2 hat die Stadt sich einen Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Ferner sind Unternehmen, die eine derartige unrichtige Erklärung abgegeben haben, sowie Unternehmen, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, vorübergehend von Lieferungen und Leistungen an die Stadt auszuschließen. Über die Wiedermöglichkeit eines solchen Unternehmens zu dem Kreis der bei Beschränkter Ausschreibungen oder Freihändiger Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben zu beteiligenden Unternehmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Vergabeunterlagen

- (1) Die Leistungsverzeichnisse sind so sorgfältig und ausführlich aufzustellen, dass Unklarheiten und Unvollständigkeiten bei der Ausfüllung durch die Unternehmen ausgeschlossen sind. Bedarfs- und Eventualpositionen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen von untergeordneter Bedeutung aufgenommen werden. In die Leistungsverzeichnisse dürfen keine Positionen über Unvorhergesehenes mit festen Beträgen eingesetzt werden.
- (2) In die Vorbemerkungen sind neben den ergänzenden technischen Bestimmungen als besondere Vertragsbedingungen diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die die allgemeinen Vertragsbedingungen als Spielraum für individuelle Regelungen zulassen (insbesondere Vertragsstrafen, Form der Abnahme, Garantiefristen, Sicherheitsleistungen für bestimmte Zeiten).
- (3) Die Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen müssen bei Angebotsabgabe

durch den Bietenden ausdrücklich anerkannt werden. In dem Auftragsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass diese anerkannten Bedingungen mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages werden.

§ 6

Behandlung der eingegangenen Angebote

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel, Uhrzeit und Namenszeichen zu versehen und dann bei der zuständigen Vergabestelle unter Verschluss zu verwahren.

§ 7

Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen

- (1) Für die Entscheidung über die Vergabe gelten folgende Regelungen:
 - a) Über Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 40.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer entscheidet der Bürgermeister, in den übrigen Fällen der Verwaltungsausschuss. Für Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben können gesonderte Wertgrenzen festgelegt werden. Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für bestimmte Bereiche durch Dienstanweisung oder schriftlich durch Einzelregelung auf andere Bedienstete übertragen.
 - b) Änderungen der Aufträge zwecks Erweiterung, Reduzierung oder Abänderung des Leistungsumfanges oder der Beschaffenheit der Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden; dabei sind ggf. gleichzeitig die durch die Auftragsänderung in Betracht kommenden neuen Preise zu vereinbaren. Ergeben sich Nachträge durch Ausführungsänderungen in geringerem Umfang oder durch unvorhergesehene Umstände während der Bauausführung, ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich; er kann diese Befugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für bestimmte Bereiche durch Dienstanweisung oder schriftlich durch Einzelregelung auf andere Bedienstete übertragen. Übersteigt die Summe des ursprünglichen Auftrags und des Nachtragsangebotes die Grenze hinsichtlich der Zuständigkeiten nach Buchstabe a), so ist der Verwaltungsausschuss oder ggf. der Betriebsausschuss darüber in Kenntnis zu setzen; dies gilt nicht, wenn die Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken derselben Baumaßnahme gedeckt werden können. Entscheidungen über Nachträge für eine räumliche Ausdehnung der Baumaßnahme unterliegen der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses oder ggf. des Betriebsausschusses, wenn dieser bereits für die Entscheidung über den Ursprungsauftrag zuständig war oder durch die Erweiterung die Wertgrenze nach Buchstabe a) überschritten wird.
- (2) Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, trifft die Entscheidung darüber das Organ, das über die Vergabe zu entscheiden hätte.

§ 8

Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Formvorschriften nach § 86 NKomVG zu beachten.

§ 9
Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder

Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen gilt § 58 NKomVG in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung.

§ 10
Freiberufliche Leistungen

- (1) Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die jeweiligen Vorschriften der VgV bzw. der UVgO.
- (2) Soweit die Vorschriften dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung auf den Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Gutachter- und ähnlichen Verträgen anwendbar sind, gelten sie für die Beauftragung dieser Leistungen entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am 16.07.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 30.07.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 24.07.2014.

Varel, 16.07.2020

gez.

Wagner
Bürgermeister